



Kinderkrankengeld

1.0 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V

Kinderkrankengeld zahlt die Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege des Kindes zuhause übernehmen muss. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und gilt nur für Kinder unter zwölf Jahren. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, ist aber niedriger als das Einkommen. Kinderkrankengeld gibt es allerdings grundsätzlich nicht, solange ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Diese Regelungen sind im Arbeitsvertrag festgehalten. Ein Elternteil hat immer dann einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung des Kinderkrankengeldes, wenn das erkrankte Kind noch keine zwölf Jahre alt ist, § 45 Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Die Bundesregierung hat die Altersbeschränkung für behinderte Kinder ab dem 1. Juli 2001 aufgehoben. Danach besteht ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung und Kinderkrankengeld auch über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn das erkrankte Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Leistung kann auch noch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und eine erhöhte Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Die Behinderung kann in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Zusätzlich sollte nach Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ärztliche Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit des erkrankten Kindes vorgelegt werden können, wenn dies von der Krankenkasse gefordert wird. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Es muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

1.10 Voraussetzungen:

- Der Elternteil, der Kinderkrankengeld in Anspruch nimmt, muss selbst einen Anspruch auf Krankengeld bei einer gesetzl. Krankenversicherung haben.
- Versicherteneigenschaft des Kindes, "Familienversicherung" bei einer gesetzl. Krankenversicherung genügt.
- Das Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert (ohne Altersbegrenzung).
- Aufgrund ärztlichen Zeugnisses ist eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes und damit ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich.
- Für die Beaufsichtigung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung ab dem 12. Lebensjahr, sollte im ärztlichen Zeugnis beschrieben werden können, welche Hilfsbedürftigkeit besteht. Medizinische und behinderungsbedingte Gründe müssen deutlich ausgedrückt werden, damit eine Beaufsichtigung / Betreuung des erkrankten Kindes durch das berufstätige Elternteil zwingend notwendig begründet werden kann.

- Keine andere im Haushalt lebende Person kann zur Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anwesend sein.
- Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB, siehe Arbeitsvertrag.
- Verdienstausschlag ist gegeben

1.2 Beantragung

Zur Auszahlung des Kinderkrankengelds sind zwei Bescheinigungen notwendig:

1. Die ärztliche Bescheinigung dafür, dass aufgrund der Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse und an den Arbeitgeber.
Üblich sind Formulierungen wie die folgende:
"Ärztliche Bestätigung: Aus ärztlicher, medizinischer und therapeutischer Sicht ist die Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes - Name, geboren, wohnhaft - notwendig, da ansonsten ein Krankenhausaufhalt nicht zu vermeiden wäre. Zum Wohl des Kindes empfehlen wir deshalb dringendst eine Freistellung von Frau/Herrn - Name, wohnhaft - Datum, Unterschrift des Arztes"
2. Die Bescheinigung des Arbeitgebers dafür, dass der betreuende Elternteil zwar von der Arbeit freigestellt wird, aber für diese Zeit kein Gehalt erhält, geht an die Krankenkasse. Die Krankenkassen halten z.T. Formulare für diese Bestätigung vor.

1.3 Höhe

Die Berechnung des Kinderkrankengelds erfolgt auf einer etwas anderen Basis wie beim Krankengeld. Das Brutto-Kinderkrankengeld beträgt, bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, 90 % des während der Freistellung ausgefallenen Nettoverdienstes. Bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, innerhalb der vorangegangenen zwölf Kalendermonate vor der Freistellung, beträgt das Kinderkrankengeld 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. In beiden Fällen gilt jedoch in 2024 ein Höchstbetrag von 120,75 € täglich (70 % der Beitragsbemessungsgrenze). Vom Krankengeld werden die halben Beiträge zu Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Das bedeutet einen prozentualen Abzug, der von der Krankenkasse direkt einbehalten wird. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag liegt dementsprechend niedriger. Gesetzliche Änderungen in der Höhe der Entgelte sind hier ebenso zu berücksichtigen, wie das Antragsjahr.

1.4 Dauer

Kinderkrankengeldtage pro Kalenderjahr in den Jahren 2024 und 2025:

- für erwerbstätige und versicherte Eltern pro Elternteil längstens 15 Arbeitstage pro Kind, insgesamt bei mehreren Kindern unter 12 Jahren aber nicht mehr als 35 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder
- für alleinerziehende Versicherte
längstens 30 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 70 Arbeitstage für alle Kinder unter 12 Jahren

Kinderkrankengeld wird für **Arbeitstage** gewährt, d.h. für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit des Kindes gearbeitet hätte. Kinderkrankentage sind im Einverständnis mit dem Arbeitgeber unter Ehepartnern übertragbar.

Auch für den Ehepartner, auf den die Tage übertragen werden, gilt der Vorrang der bezahlten Freistellung nach § 616 BGB. Ist auch beim Ehepartner die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts aufgehoben, so muss die Krankenkasse das Kinderkrankengeld gewähren. Der Lohnanspruch in Höhe des Krankengeldes des betreuenden Elternteils geht dann auf die Krankenkasse des übertragenden Ehepartners über.

2.0 Verdienstaufschlag bei stationärer Mitaufnahme eines Elternteils

Im Falle der Mitaufnahme eines Elternteils, während des Krankenhausaufenthaltes eines Kindes, konnten bisher die Kosten für Unterkunft und Verpflegung entsprechend § 11 Abs. 3, SGB V durch die Krankenkasse des Kindes, den Träger der Hauptleistung der stationären Behandlung, erbracht werden. Die Erstattung des Verdienstaufschlags, als Nebenleistung zur Krankenhausbehandlung, war bisher eine Kann-Leistung der Krankenkassen. Sie wurde fast regelhaft gewährt, blieb jedoch umstritten.

Neu: § 45 Abs. 1a SGB V

Eine Gesetzesänderung sieht seit dem 01.01.2024 vor, dass Eltern regelhaft Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, wenn ein Elternteil aus medizinischer Notwendigkeit als Begleitperson stationär mit aufgenommen werden soll.

Tipp: fordern Sie ein Formular bei der Krankenkasse Ihres Kindes zur Übernahme des Verdienstaufschlags an und bitten den Sozialen Dienst der Klinik um entsprechende Nachweise für die Krankenkasse. Auch eine Vorab-Anfrage des Sozialen Dienstes der Klinik zur Klärung der Erstattung kann hilfreich sein.

Die für das Kinderkrankengeld vorgesehenen, gesetzlichen Einschränkungen gelten an dieser Stelle nicht. Die Erstattung des Verdienstaufschlags ist weder auf eine Anzahl an Arbeitstagen noch in der Höhe der Leistung auf die Höhe des Kinderkrankengeldes begrenzt. Sie wird so lange übernommen, wie eine medizinische Notwendigkeit der Begleitung des stationären Aufenthalts andauert und beträgt die Höhe des entstandenen Nettoverdienstaufschlags. Höchstens die maximale Höhe des Kinderkrankengeldes.

Der Antrag auf Verdienstaufschlagerstattung kann gegenüber der Krankenkasse des Kindes geltend gemacht werden. In der Praxis ist dies oftmals auch die Krankenkasse des begleitenden Elternteils, weil das Kind ebenfalls dort familienversichert ist. Dennoch gibt es Abweichungen.

2.1 Die Voraussetzungen für die stationäre Mitaufnahme sind:

- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Es liegt eine Behinderung vor, in den Fällen ist eine Altersbegrenzung aufgehoben

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein Attest des Krankenhauses mit Angabe der medizinischen Gründe für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme des begleitenden Elternteils
- Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen. In diesen Fällen ist nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen §11 Abs. 3 SGB V
- Nachweise über den entstandenen Verdienstaufschlag

Um unnötige Rückfragen der Krankenkassen zu vermeiden, können Sie selbst, vorab mit der Krankenkasse Ihres Kindes Kontakt aufnehmen.

3.0 Kinderkrankengeld nach der Krankenhaus-Entlassung

Muss das Kind auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus aufgrund der Krankheit weiter durch ein Elternteil betreut werden, kann hierfür das übliche Kinderkrankengeld, unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, in Anspruch genommen werden. Hierbei soll der Zeitraum der Verdiensterstattung, wie bei der stationären Mitaufnahme, weiterhin nicht auf den kalenderjährlichen Anspruch angerechnet werden. Die Berechnung, die Höhe und die Antragstellung / Überleitung erfolgen jedoch wie beim Kinderkrankengeld entsprechend §45 SGB V. Diese Leistung bleibt eine sogenannte Kann-Leistung der Krankenkassen.

4.0 Begleitung des kranken Kindes nach einem Schul- oder Arbeitsunfall

Bei einem Schul- oder Arbeitsunfall ist für die Erstattung des Verdienstauffalls nicht die Krankenkasse, sondern die jeweilige Berufsgenossenschaft zuständig.

5.0 Besonderheit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder, palliative Versorgung nach §45 SGB V

Grundlage hierfür bildet das zum 1. August 2002 in Kraft getretene "Gesetz zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder", welches in § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Krankenversicherung) entsprechend eingeflossen ist.

Die genannte maximale Dauer der Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld wird damit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder aufgehoben.

5.1 Voraussetzungen

- laut ärztlichem Zeugnis liegt eine schwerste unheilbare Erkrankung des Kindes vor
- die Erkrankung ist fortschreitend und hat bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht
- die Erkrankung schließt eine Heilung aus und eine palliativmedizinische Behandlung ist notwendig oder von einem Elternteil erwünscht
- das Kind hat eine Erkrankung, die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.
- **und**
das Kind ist gesetzlich krankenversichert
- **und**
das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet
- **oder**
ist behindert und auf andere Hilfe angewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen hat ein Elternteil

- Anspruch auf Kinderkrankengeld für die gesamte Dauer der Pflege sowie
- Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Dieser Anspruch gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

5.2 Beginn

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld, beginnt mit dem ersten Tag des Fernbleibens der Arbeit. Der Versicherte kann wählen, an welchen Tagen er zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben will.

5.3 Rechtliche Grundlagen

Nach geltendem Recht wird unterschieden zwischen bezahlter Freistellung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unbezahlter Freistellung nach § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V, gesetzl. Krankenversicherung). "Bezahlt" und "unbezahlt" bezieht sich hierbei auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch das beschäftigende Unternehmen.

6.0 Formen der Freistellung von der Arbeit für Eltern

6.1 Bezahlte Freistellung nach § 616 BGB

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allgemein ein Anspruch auf bezahlte Freistellung - also unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts -, wenn jemand "durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" (§ 616) für unerhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist. Zu den "in seiner Person liegenden" Gründen ohne eigenes Verschulden zählt grundsätzlich auch die Pflege eines kranken Kindes, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht. Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes ist jedoch häufig durch eine tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelung ausgeschlossen.

6.2 Unbezahlte Freistellung und Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Falls der Anspruch auf bezahlte Freistellung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder bereits ausgeschöpft ist, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten in diesem Fall als Lohnersatz ein sogenanntes Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

02.04.2024, BVHK